

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 27.04.2016

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienbeginn, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Bachelor-Studienganges Informatik
- § 7 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Modulleistungen
- § 10 Anmeldung zum Modul und zur Erbringung der Modulleistung
- § 11 Bewertung der Module
- § 12 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 13 Festlegungen zur Wiederholung der Erbringung von Modulleistungen
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Täuschung, Versäumnis, Rücktritt,
Ordnungsverstoß
- § 17 Dokumentation
- § 18 Abschlussmodul
- § 19 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 20 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit von Modulleistungen
- § 22 Studienaufbau und Studiengestaltung
- (§ 23 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)

Tabelle 1: Modulübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)

Tabelle 2: Regelstudienplan für den Bachelor-Studiengang Informatik (180 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte).
- (2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studiengangs.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium im Bachelor-Studiengang Informatik (180 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Informatik vermittelt die fachlichen, methodischen und überfachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Neu- und Weiterentwicklung von Soft- und Hardwaresystemen und deren Anwendungen.
- (2) Es vermittelt das notwendige Spektrum an Kompetenzen, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. Darüber hinaus legt es durch das wissenschaftlich fundierte und grundlagen-orientiert angelegte Studium die fachliche und methodische Basis zur grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Informatik. Es ist somit auch die Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudium) im In- und Ausland.
- (3) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben befähigen und vermittelt daher nicht nur gegenwartsnahe Inhalte, sondern auch theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer über die in § 27 Absatz 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so verfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der aufnehmenden Hochschule anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller, der diese Information zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen enthält, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 5 Studienbeginn, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

- (2) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Informatik umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung.
- (3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte. Pro Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.
- (4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Aufbau des Bachelor-Studienganges Informatik

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) Die fachwissenschaftlichen Module werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt (Allgemeine Schlüsselqualifikationen und Anwendungsfach). Es sollen dort Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die nicht zu den Kerninhalten des Studienganges Informatik gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

- (1) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Welchen Status sie haben, ist in § 22 dieser Ordnung und in der Studiengangübersicht (Anlage „Studiengangübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)“, Tabelle 1) geregelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte in der in der Studiengangübersicht (Tabelle 1) festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von ca. 30 Stunden.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Festlegungen dieser Ordnung einzuhalten (§ 22). Die Abfolge von Modulen innerhalb des Studiums wird durch einen Regelstudienplan empfohlen (Anlage „Studiengangübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)“, Tabelle 2). Dieser Regelstudienplan berücksichtigt die in der Studiengangübersicht dargestellten Abhängigkeiten hinsichtlich der Abfolge von Modulen.
- (4) Es können die in der Studiengangübersicht (Tabelle 1 der Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.
- (5) Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung kann abweichend von der Studiengangübersicht der Studien- und Prüfungsausschuss für Studierende mit

nachgewiesenen besonders guten Leistungen einen individuellen Studienplan bzw. eine individuelle Studiengangübersicht erstellen.

§ 8 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Für die Fachstudienberatung stehen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein Fachstudienberater/eine Fachstudienberaterin zur Verfügung.
- (3) Um Unterstützung zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienablauf zu geben, wird eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wird:

zu Beginn des 3. Fachsemesters:	30 Leistungspunkte,
zu Beginn des 5. Fachsemesters:	80 Leistungspunkte.

Ab dem Semester, in dem die Regelstudienzeit erstmals überschritten wird, wird jeweils vor Beginn eines jeden Semesters eine obligatorische Fachstudienberatung durchgeführt.

§ 9 Modulleistungen

- (1) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Zudem können Studienleistungen vorgesehen sein. Modulteilleistungen und Modulleistungen sind Prüfungsleistungen und werden studienbegleitend abgelegt. Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die Studiengangübersicht (Anlage „Studiengangübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)“, Tabelle 1).
- (2) Für jedes Modul mit Ausnahme des Abschlussmoduls (Bachelor-Arbeit und Verteidigung) werden zwei Termine für die Erbringung der Modulleistung angeboten. Ein Anspruch auf weitere Termine besteht nicht, es sei denn, Studierende konnten die angebotenen Termine aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) In der Studiengangübersicht (Tabelle 1 in der Anlage dieser Ordnung) sind die Module aufgelistet, deren Modulleistungen in jedem Fall zu benoten sind.
- (4) Modulleistungen und Modulteilleistungen, Modulvorleistungen sowie Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. Näheres regelt die Studiengangübersicht in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

1. Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen:

- (a) Mündliche Prüfungen
- (b) Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- (c) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- (d) elektronische Klausuren
- (e) elektronische Klausuren im Antwort-Wahlverfahren
- (f) Studien- und Hausarbeiten
- (g) Mündlicher Vortrag mit Diskussion von maximal 60 Minuten Dauer
- (h) Praktikumsprotokolle
- (i) Bachelor-Arbeit (siehe § 18)

2. Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen:

- (a) Bearbeitung von Übungsaufgaben
 - (b) Vorrechnen von Übungsaufgaben in den Übungen
 - (c) Erstellung von Software- und Hardware-Systemen
 - (d) Vorführung von Programmen am Rechner
 - (e) Bei Seminaren: Vortrag mit Diskussion
 - (f) Bei Seminaren und Praktika: Erstellung eines Berichtes
 - (g) Bei Praktika: Erstellung von Protokollen
- (5) Die Zulassung zur Erbringung von Modulleistungen kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. In der Studiengangübersicht und im Modulhandbuch ist für jedes Modul angegeben, ob und welche Modulvorleistungen zu erbringen sind.
- (6) Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten, im Fall einer Verteidigung maximal 60 Minuten. Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (7) Der Umfang von Studien- und Hausarbeiten sowie Berichten ist abhängig von der Themenstellung, soll dieser angepasst sein und in der Regel 40 Seiten nicht übersteigen.
- (8) Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer werden spätestens fünf Wochen vorher vom Prüfungsamt durch öffentlichen Aushang, Veröffentlichung über die elektronischen Systeme der Universität, individuelle Mitteilung oder andere geeignete Form bekannt gegeben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen.
- (9) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Modulleistungen, ausgenommen der Bachelor-Arbeit, soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulleistungen erfolgt über die elektronischen Systeme der Universität. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Erbringung der Modulleistung in schriftlicher Form durch den Prüfer bzw. die Prüferin mitzuteilen.
- (10) Studierende haben das Recht, gleichwertige Modulleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Modulleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Modulleistungen zu verlängern. Über den zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt für Modulvorleistungen und Studienleistungen.
- (11) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Erbringung der Modulleistung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über die elektronischen Systeme der Universität, in Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über die elektronischen Systeme der Universität, in Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung in der Regel

über die elektronischen Systeme der Universität, in Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

- (3) Termine und Zeiträume zur Erbringung von Modulleistungen sind so zu setzen, dass alle Modulleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig erbracht werden können.

§ 11 Bewertung der Module

- (1) Die Studiengangübersicht dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.
- (2) Wird ein Modul mit einer bewerteten Modulleistung abgeschlossen, ist diese Bewertung die Modulnote.
- (3) Besteht eine Modulleistung aus mehreren Modulteilleistungen, so setzt sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Teilleistungen, gewichtet nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand, zusammen. Die Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.
- (4) Für die Bekanntgabe der Note einer Modulleistung gilt § 9 Absatz 10.
- (5) Für die Bewertung von Leistungen gilt folgende Notenskala:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

- (6) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 12 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

- (1) In der Studiengangübersicht ist dargestellt, aus welchen Teilkomplexen und in welchem Umfang aus diesen Modulleistungen zu erbringen sind und mit welchem Anteil sie in die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Im Einzelnen sind dies:

aus dem Komplex	zu erbringende Leistungspunkte	in die Gesamtnote eingehender Anteil
-----------------	--------------------------------	--------------------------------------

Informatik-Grundlagen	55	55 von 55
Mathematik	20	20 von 20
Anwendungsfach	15	15 von 15
Informatik-Vertiefung	50	35 von 50
Spezialisierung	15	15 von 15
Abschlussmodul	15	15 von 15
allg. Schlüsselqualifikationen	10	0 von 10

- (2) In die Bildung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums gehen die Noten
- aller Modulleistungen zu allen Modulen aus dem Komplex „Informatik-Grundlagen“,
 - aller Modulleistungen zu allen Modulen aus dem Komplex „Mathematik“,
 - von Modulleistungen zu Modulen mit einem Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten aus genau einem Bereich des Komplexes „Anwendungsfach“,
 - aller Modulleistungen aus dem Komplex „Informatik-Vertiefung“ bis auf das Modul „Projektpraktikum“,
 - von Modulleistungen zu Modulen mit einem Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten aus dem Komplex „Spezialisierung“ und
 - der Modulleistung des Abschlussmoduls „Bachelor-Arbeit“

ein. Die Gewichtung der Noten der in die Bildung der Gesamtnote eingehenden Modulleistungen ist in der Studiengangübersicht zu jedem Modul angegeben.

- (3) Die Bewertung der Modulleistungen von Modulen aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms ein.

- (4) Wurden innerhalb der Regelstudienzeit alle Modulleistungen zu
- allen Modulen der Komplexe „Informatik-Grundlagen“, „Mathematik“ und „Informatik-Vertiefung“,
 - allen als Pflichtmodul ausgewiesenen Modulen des gewählten Bereiches aus dem Komplex „Anwendungsfach“ und
 - dem Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit“

erbracht und gleichzeitig innerhalb der Regelstudienzeit

- innerhalb des gewählten Bereiches aus dem Komplex „Anwendungsfach“

oder

- innerhalb des Komplexes „Spezialisierung“

Modulleistungen zu Modulen erbracht, so dass die Gesamtzahl der diesen Modulen entsprechenden Leistungspunkte innerhalb der Komplexe „Anwendungsfach“ oder „Spezialisierung“ 15 übersteigt, so hat der Student/die Studentin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, welche Noten zu Modulleistungen von Wahlpflichtmodulen aus dem unter d) bezeichneten Bereich bzw. aus dem Komplex „Spezialisierung“ in die Bildung der Gesamtnote des Studienganges eingehen sollen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andernfalls gehen die Bewertungen der Wahlpflichtmodule in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erbringung ein. Hiervon unberührt sind die Regelungen aus Absatz 1 und 2 sowie des § 22 Absatz 2 und 4.

- (5) Für die Bildung der Gesamtnote des Studienganges gelten die Regelungen der Absätze 3 und 6 des § 11 entsprechend.

§ 13 Festlegungen zur Wiederholung der Erbringung von Modulleistungen

- (1) Gemäß § 14 Absatz 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Wird die Modulleistung bzw. Modulteilleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Modulleistung als endgültig nicht erbracht. Bei Pflichtmodulen ist dann der Studiengang endgültig nicht bestanden. Auf Grund der gültigen Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist der Studierende bzw. die Studierende zu exmatrikulieren. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (2) Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits erbrachten Teilleistungen des Moduls. Die Studentin/der Student ist über das Ergebnis der Modulleistung zu informieren und über ihre/seine Rechte zu belehren.
- (3) Vor der zweiten Wiederholung der Erbringung der Modulleistung bzw. Teilleistung sind die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Um die Modulveranstaltung erneut zu besuchen, ist eine Anmeldung zum Modul gemäß §10 Absätze 1 und 2 erforderlich. Termine für erste Wiederholungen für die Erbringung von Modulleistungen werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Informatik (180 Leistungspunkte) wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der für den Bachelor-Studiengang Informatik zuständige Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienganges und seiner Umsetzung.
- (4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.
- (5) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an. Die/der Vorsitzende muss Professorin/Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter nicht mit.
- (6) Für jedes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin der gleichen Statusgruppe zu benennen.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- (8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Die/der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie/er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Ausschusses verlangt.
- (10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertretende anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (11) Die Stellvertreter der Mitglieder vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin nach.
- (12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (13) Der/die Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine Ladung der Mitglieder nicht mehr möglich ist. Der/die Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Absatz 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person sein.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Absatz 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Meldung oder Einschreibung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Modulleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (2) Bei Krankheit der Studentin/des Studenten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung oder in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis ihrer Modulleistung bzw. Teilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuches - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.
- (4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu

berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin/dem Studenten mit.
- (6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung der Erbringung nicht bestandener Versuche zur Erbringung von Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Studentin/dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Dokumentation

- (1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die Übermittlung der Ergebnisse innerhalb einer Woche nach deren Feststehen an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.
- (2) Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Leistungspunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen. Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Abschlussmodul

- (1) Die Bachelor-Arbeit im Bachelor-Studiengang Informatik ist eine Modulleistung, in der die Studentin/der Student zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang Informatik obligatorisch. Sie ist Hauptbestandteil des Abschlussmoduls, welches darüber hinaus eine mündliche Leistung (Verteidigung) beinhaltet. Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Für die Erstellung der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung steht in der Regel insgesamt ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung. Die Bachelorarbeit selbst ist nach Themenausgabe innerhalb von 5 Monaten zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sowie der späteste Termin für die Verteidigung der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten abgeschlossen hat.
- (4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin/den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in § 33 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht übersteigen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich

anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für ein ersatzweise ausgegebenes Thema ist von der Rückgabe unberührt.

- (6) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Bachelor-Arbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (8) Die Note der Bachelor-Arbeit wird als arithmetisches Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in den Noten der beiden Gutachten eine Differenz von mindestens 2 oder wird von genau einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig
- (9) Die Verteidigung kann erst nach Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. Für die Dauer der Verteidigung gilt § 9 Absatz 7.
- (10) An der Verteidigung können Gäste teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht.
- (11) Die Leistung des Abschlussmoduls ist erbracht, sofern die Bewertung von Bachelor-Arbeit und Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Wichtung der beiden Teile erfolgt im Verhältnis 4 (Bachelor-Arbeit) zu 1 (Verteidigung).
- (12) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses dem Studenten/der Studentin schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin/des Studenten lebt und für das die Studentin/der Student die überwiegende Personensorge hat.
- (13) Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 16 verwiesen. In diesem Fall und bei länger andauernder Krankheit kann anstelle der Verlängerung ein neues Thema ausgegeben werden. Im Einzelfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (14) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Das Bachelor-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang Informatik erforderlichen Modulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - a. das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - b. die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
 - c. die Bezeichnung des Studiengangs,
 - d. die Gesamtnote.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und das Zeugnis vom

Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (5) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert. Zudem wird das sogenannte Transcript of Records, welches alle erfolgreich abgeschlossenen Module bezeugt, ausgehändigt.
- (6) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studienganges erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studienganges handelt. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studienganges absolviert haben, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verlassen.

§ 20 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin/dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 21 Ungültigkeit von Modulleistungen

- (1) Hat die Studentin/der Student bei der Erbringung einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin/der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären.
- (2) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein berichtigtes erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienaufbau und Studiengestaltung

- (1) Der Aufbau des Studienganges gliedert sich gemäß der Studiengangübersicht in der Anlage der Ordnung. Sie enthält Titel, Status des Moduls (Pflichtmodul (P) oder Wahlpflichtmodul (WP)), Kontaktstudiendauer, Leistungspunkteumfang der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (Modulvorleistungen), Studienleistungen und Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie den Anteil der Modulnote an der Gesamtnote des Studienganges.
- (2) Für Anwendungsfächer gilt, dass mindestens 15 Leistungspunkte aus genau einem Anwendungsfach zu erbringen sind. Die Wahl von Anwendungsfächern hat aus dem in der Studiengangübersicht aufgeführten Spektrum zu erfolgen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag hierzu Ausnahmen zustimmen, falls
 - das gewünschte Anwendungsfach und Informatik eine sinnvolle Fächerkombination ergeben und
 - von der das gewünschte Anwendungsfach anbietenden Einrichtung ein verbindlicher Studienplan erstellt und bestätigt wird, so dass die erforderlichen Leistungspunkte erreicht werden.
- (3) Die Wahl von Modulen zur Erlangung allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte) hat aus dem durch die Universität angebotenen ASQ-Katalog von Modulen zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind alle Module, die das Institut für Informatik dazu beisteuert. Hinsichtlich der Kombination unterschiedlicher Module gibt es keine Einschränkungen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Studierende haben insgesamt genau 15 Leistungspunkte als Spezialisierung zu erbringen. Hierfür stehen die in der Studiengangübersicht im Komplex „Spezialisierung“ aufgeführten Module aus den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Bioinformatik zur Wahl. Aus diesen Bereichen können jeweils bis zu 15 Leistungspunkte erworben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, maximal 5 der insgesamt 15 Leistungspunkte durch eines der Module des Bereichs Mathematik als Anwendungsfach und ebenfalls maximal 5 LP aus den restlichen Modulen der Anwendungsfächer zu erwerben.
- (5) Der in der Tabelle 2 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.
- (6) Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen stattfinden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass keine zeitliche Überschneidung der Blockveranstaltung mit anderen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen auftreten.

(§ 23 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)

Tabelle 1: Modulübersicht des Bachelor-Studienganges Informatik (180 Leistungspunkte)

Modul-Code	Modul	Status des Moduls (P/WP)	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Teilnahme-voraussetzung	Studienleistung	Modulvorleistung	Form der Modulleistung/ Modulteilleistung	Anteil an Gesamtnote	Empf. Semester
Komplex Informatik-Grundlagen				55					55/155	
GI01	Objektorientierte Programmierung	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	1.
GI02	Einführung in die Rechnerarchitektur	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	1.
GI03	Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	P	8	15	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	15/155	1. und 2.
GI04	Konzepte der Programmierung	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-	5/155	3.

								Wahl-Verfahren		
GI05	Einführung in Betriebssysteme	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	2.
GI06	Automaten und Berechenbarkeit	P	6	10	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/155	4.
GI07	Einführung in die technische Informatik	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	2.
GI08	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	2.
Komplex Mathematik				20					20/155	
Ma01	Mathematik B	P	10	15	Nein	Ja	Nein	Klausur	15/155	1. und 2.
Ma02	Stochastik für Informatiker	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	4.
Komplex Anwendungsfach				15					15/155	
Bereich Mathematik										
AFMa01	Optimierung für Informatiker	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3. oder 5.

AFMa02	Wissenschaftlich-technische Software	WP	6	8	Ja	Ja	Nein	mündliche Prüfung	8/155	3. oder 5.
AFMa03	Funktionentheorie für Physiker	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3. oder 5.
AFMa04	Gewöhnliche Differentialgleichungen für Physiker	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
AFMa05	Numerische Mathematik für Informatiker	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
Bereich Physik										
AFPhy01	Experimentalphysik_E_I	WP	12	15	Nein	Ja	Ja	mündl. Prüfung	15/155	3.und 4.
AFPhy02	Grundpraktikum Physik Export (grundprkt_E) (limitierte Kapazität)	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	Abschluss-kolloquium	5/155	5.
Bereich Chemie										
AfCh01	Allgemeine Chemie	WP	10	10	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/155	3.
AFCh02	Physikalische Chemie für das Nebenfach I (PC-N I)	WP	4,27	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	4.
AFCh03	Physikalische Chemie für das Nebenfach II (PC-N II)	WP	6	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.
AFCh04	Physikalische Chemie für das Nebenfach III(PC-N III)	WP	5	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3. oder 5.
AFCh05	Physikalische Chemie für das Nebenfach IV (PC-N IV)	WP	9	8	Nein	Ja	Nein	Klausur	10/155	4. oder 6.
Bereich Biologie										
AFBio01	Zellbiologie	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
AFBio02	Genetik für Bioinformatiker	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
AFBio03	Mikrobiologie für Bioinformatiker	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	6.
AFBio04	Botanik für Bioinformatiker	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3.oder 5.
AFBio05	Zoologie für Bioinformatiker	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3.oder 5.
Bereich Geographie										
AFGeo01	Geodatenanalyse (Geodata analyses) (B09)	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-	5/155	3. oder 5.

								Verfahren		
AFGeo02	Geomatik (B 13)	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.
AFGeo03	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie (B12)	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung Übungsaufgaben	5/155	3. oder 5.
AFGeo04	Statistische Verfahren (B06)	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.
Bereich Psychologie										
AFPsy01	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3.
AFPsy02	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3.
AFPsy03	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3. oder 5.
AFPsy04	Grundlagen der Differentiellen Psychologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3. oder 5.
AFPsy05	Grundlagen der Sozialpsychologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	4. oder 5.
Bereich Betriebswirtschaftslehre										
AFBWL01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	3.
AFBWL02	Wertschöpfungsmanagement	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 5.
AFBWL03	Interne Unternehmensrechnung	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 5.
AFBWL04	Personalwirtschaft und Organisation	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 5.
AFBWL05	Bilanzierung	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 5.
AFBWL06	Grundlagen des Informationsmanagement	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	5.
AFBWL07	Geschäftsprozessmanagement (BA)	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
Bereich Volkswirtschaftslehre										
AFVWL01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	WP	2	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	3.
AFVWL02	Makroökonomik I	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4.
AFVWL03	Wirtschaftspolitik	WP	2	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 5.
AFVWL04	Angewandte Ökonomik	WP	2	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 5.
AFVWL05	Makroökonomik II	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
Bereich Angewandte Geowissenschaften										
AGAGe01	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	WP	4.2	5	Nein	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder	5/155	3. und 4. oder 5. und 6.

								elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
AGAGe02	Systematik und Prozesse der Mineralogie	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	3. oder 5.
AGAGe03	Systematik und Prozesse der Petrologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/155	4. oder 6.
AGAGe04	Geol. Karten / Visualisierung	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	3. oder 5.
AGAGe05	Hydrogeologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder	5/155	4. oder 6.

								Klausur im Antwort-Wahl- Verfahren		
AGAGe06	Geostatistik und GIS	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Projektarbeitsbericht	5/155	3. und 4. oder 5. und 6.
Bereich Agrarwissenschaften										
AFAGE01	Einführung in die Nutztierwissenschaften	WP	9	10	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	10/155	4.- 5.
AFAGE02	Acker- und Pflanzenbau	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/155	3. oder 5.
AFAGE03	Grundlagen Genetik	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/155	3. oder 5.
AFAGE04	Bodenkunde	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/155	3. und 4. oder 5. und 6.
AFAGE05	Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	WP	6	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/155	3. oder 5.
AFAGE06	Ackerbau	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/155	4. oder 6.
Bereich Text- und Editionswissenschaften (Germanistik)										
Das Einführungsmodul „AFTEG01“ muss erfolgreich abgelegt werden.										
AFTEG01	Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen	WP	10	15	Nein	Ja	Nein	Hausarbeit, Klausur	15/155	3. oder 5.

	Kontext									
AFTEG02	Themen, Stoffe, Motive (BA)	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	Hausarbeit, Klausur	5/155	3.–6.
AFTEG03	Angewandte Literaturwissenschaft	WP	2	5	Nein	Nein	Ja	Hausarbeit oder Präsentation	5/155	3.–6.
AFTEG04	Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart)	WP	8	10	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/155	3.–6.
AFTEG05	Literatur- und Gattungstheorie (FSQ integrativ)	WP	8-10 je nach Variante	10	Nein	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/155	3.–6.
AFTEG06	Sprachwissenschaft Basismodul II (FSQ integrativ)	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit	5/155	3. oder 5.

Bereich Text- und Editionswissenschaften (Französisch)

Die Einführungsmodule „AFTEF01“ und „AFTEF02“ müssen erfolgreich abgelegt werden.

AFTEF01	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
AFTEF02	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.
AFTEF03	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 1 – Ältere und mittlere französische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	3. oder 5.
AFTEF04	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 – Neuere französische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTEF05	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 3 – Analyse und Interpretation	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTEF06	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	3. oder 5.
AFTEF07	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTEF08	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.

Bereich Text- und Editionswissenschaften (Italienisch)

Die Einführungsmodule „AFTEI01“ und „AFTEI02“ müssen erfolgreich abgelegt werden.

AFTEI01	Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
AFTEI02	Basismodul Einführung in die italienische	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.

	Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)									
AFTEI03	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 – Ältere und mittlere italienische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	3. oder 5.
AFTEI04	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 – Neuere italienische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTEI05	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 – Analyse und Interpretation	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTEI06	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	3. oder 5.
AFTEI07	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTEI08	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.

Bereich Text- und Editionswissenschaften (Spanisch)

Die Einführungsmodule „AFTES01“ und „AFTES02“ müssen erfolgreich abgelegt werden.

AFTES01	Basismodul Einführung in die spanische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	3. oder 5.
AFTES02	Basismodul Einführung in die spanischsprachige Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.
AFTES03	Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 1 – Geschichte der älteren spanischsprachigen Literatur	WP	2 oder 3 je nach Variante	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTES04	Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 – Geschichte der neueren spanischsprachigen Literaturen (Varianten)	WP	2 oder 3 je nach Variante	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTES05	Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 3 – Analyse und Interpretation	WP	2 oder 3 je nach Variante	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTES06	Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	3. oder 5.
AFTES07	Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik (Varianten)	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.
AFTES08	Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5/155	4. oder 6.

Bereich Quantitative und qualitative Sozialforschung										
AFSoz01	Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit	WP	4	10	Nein	Nein	Nein	Klausur; Projektbericht	10/155	4. oder 6.
AFSoz02	Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit	WP	4	10	Nein	Nein	Nein	Klausur; Projektbericht	10/155	3. oder 5.
AFSoz03	Methoden der schließenden Datenanalyse	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	4. oder 6.
Komplex Allgemeine Schlüsselqualifikation				10						
Die hierfür wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht									nein	1. und 6.
Komplex Informatik-Vertiefung				50					35/155	
VI01	Datenbanken I	P	7	10	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/155	3.
VI02	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	3.
VI03	Einführung in Rechnernetze und verteilte Systeme	P	3	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	5.
VI04	Softwaretechnik	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-	5/155	3.

								Wahl-Verfahren			
VI05	Einführung in die Bildverarbeitung	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	4.	
VI06	Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen in der Informatik (FSQ-Modul)	P	2	5	Ja	Nein	Ja	Bericht	5/155	5.	
VI07	Projektpraktikum (FSQ-Modul)	P	4	15	Ja	Nein	Ja	Präsentation des Projekts; Projektbericht	-	4. und 5.	
Komplex Spezialisierung				15						15/155	
Bereich Informatik				max.15							
SPI01	Betriebssysteme und Netzwerkadministration	WP	3	5	Ja	Ja	Ja	Bericht	5/155	6.	
SPI02	Rekonfigurierbare Hardware	WP	3	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	5.	
SPI03	Grundlagen des World Wide Web	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	6.	
SPI04	Theorie der Datensicherheit	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	6.	

SPI05	Einführung in die Künstliche Intelligenz	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	6.
SPI06	Komponenten- und Serviceorientierte Software	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	6.
SPI07	Informatik und Gesellschaft	WP	2	5	Nein	Ja	Nein	schriftl. Ausarbeitung	5/155	5.-6.
SPI08	Gastmodul A	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	5.-6.
SPI09	Gastmodul B	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	5.-6.
SPI10	Formale Sprachen/Petrinetze	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/155	6.
Bereich Bioinformatik				max.15						
SPBI01	Statistische Datenanalyse in der	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder	5/155	5.- 6.

	Bioinformatik I							Klausur		
SPBI02	Algorithmen auf Sequenzen I	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/155	3.-4.
Bereich Wirtschaftsinformatik				max. 5						
SPWI01	Grundlagen des E-Business	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
SPWI02	Betriebliche Anwendungssysteme	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
SPWI03	Grundlagen des Informationsmanagement	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	5.
SPWI04	Grundlagen des Operations Research (FSQ-Modul)	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
SPWI05	Geschäftsprozessmanagement (BA)	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
SPWI06	Wissensbasierte Systeme	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	6.
SPWI07	Internet-Ökonomie	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/155	5.
Bereich Mathematik				max. 5						
Die hierfür wählbaren Module sind dem Komplex „Anwendungsfach“ aus dem Bereich Mathematik zu entnehmen										
Bereich Anwendungsfach				max. 5						
Die hierfür wählbaren Module sind dem Komplex „Anwendungsfach“ zu entnehmen										
AM	Bachelor-Arbeit	P		15	Ja	Nein	Nein	Bachelor-Arbeit und Verteidigung	15/155	6.

Tabelle 2: Regelstudienplan für den Bachelor-Studiengang Informatik (180 Leistungspunkte)

Modul	Leistungspunkte im Semester						LP
	1	2	3	4	5	6	
Komplex Informatik-Grundlagen							
Objektorientierte Programmierung	5						5
Einführung in die Rechnerarchitektur	5						5
Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	7	8					15
Einführung in Betriebssysteme		5					5
Konzepte der Programmierung			5				5
Automaten und Berechenbarkeit				10			10
Einführung in die technische Informatik		5					5
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I		5					5
Summe	17	23	5	10			55
Komplex Mathematik							
Mathematik B	8	7					15
Stochastik für Informatiker				5			5
Summe	8	7		5			20
Komplex Anwendungsfach und Allgemeine Schlüsselqualifikationen							
Anwendungsfach			0/5	0/5	0/5	0/5	15
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	5					5	10
Summe	5		0/5	0/5	0/5	5/10	25
Komplex Informatik-Vertiefung							
Datenbanken I			10				10
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II			5				5
Einführung die Rechnernetze und verteilte Systeme					5		5
Softwaretechnik			5				5
Einführung in die Bildverarbeitung				5			5
Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen in der Informatik					5		5
Projektpraktikum				5	10		15
Summe			20	10	20		50
Komplex Spezialisierung							
Informatik				0/5	0/5	0/5/10	0/5/10/15
Wirtschaftsinformatik					0/5	0/5/10	0/5/10/15
Bioinformatik					0/5	0/5/10	0/5/10/15
Bereich Mathematik (Anwendungsfach)						0/5	0/5
Übrige Anwendungsfächer						0/5	0/5
Bachelor-Arbeit						15	15
Summe				0/5	0/5	20/25	30